

Anhang XXII

Handicap Reglement

1. Reglement für den Handicapper Galopp Schweiz

§ 1

Allgemeines

1. Ein Pferd wird nach dem ersten Sieg oder nach zwei Starts in der Schweiz eingestuft, wobei der Handicapper ein evtl. Handicap aus dem Ausland berücksichtigt. Nach dem dritten Start kann das Pferd neu eingestuft werden (nach unten oder nach oben).
Ab diesem Zeitpunkt wird die Skala für Aufgewichte, angewendet. Ausgenommen sind Rennen auf Schnee, die zu keiner Neueinstufung führen

Ausländisches Handicap

2. Auf Antrag des Besitzers, kann ein Pferd, das neu aus Deutschland, England/Irland oder Frankreich auf eine Schweizer Trainingsliste eingetragen wird und im Herkunftsland ein Handicap besitzt, mit seiner ausländischen Marke in Schweizer Handicaps laufen.

Distanzen, Gewichte

2. Bis 1590 m 1 kg = 1,5 Längen,
bis 2390 m 1 kg = 1,0 Länge,
ab 2400 m 0,5 kg = 1,0 Länge.

§ 2

Formverschlechterung

Läuft ein Pferd 2 Mal unter seinem GAG-Wert, wird dieser je nach gezeigter Leistung um 1 kg bis 5 kg gesenkt. Zeigt das Pferd nach zwei Starts unter der neuen Marke immer noch keine Form so wird das Handicap nochmals gesenkt.

Grundsätzlich werden Pferde nach einem Sieg nicht herabgestuft. Eine allfällige Anpassung erfolgt, wenn das Pferd nicht mehr gewonnen hat.

§ 3

Formverbesserung

1. Verbessert sich ein Pferd in einem Rennen der Klasse 4 (Kategorie F) oder Klasse 3 (Kategorie E), so bleibt sein GAG bestehen. Wird der Wert beim nächsten Start bestätigt, so kommt die Skala für Aufgewichte zur Anwendung.
2. Läuft ein Pferd verbessert in einem Rennen der Klasse 2 (Kategorie D), kommt auf Platz 2 und 3 die Skala für Aufgewichte zur Anwendung. In Rennen der Klasse 1 (Kategorie C) kommt diese Skala auf Platz 2 bis 4 zur Anwendung.
3. In Gruppe und Listed Rennen wird für alle Plätze mit Geldgewinn die volle Leistung für das GAG angerechnet.

§ 4

Skala für Aufgewichte	Für	3 kg Formverbesserung	keine Änderung,
	für	4 kg Formverbesserung	1 kg Aufgewicht,
	für	5 kg Formverbesserung	2 kg Aufgewicht,
	für	6 kg Formverbesserung	2 kg Aufgewicht,
	für	7 kg Formverbesserung	3 kg Aufgewicht,
	für	8 kg Formverbesserung	4 kg Aufgewicht,
	für	9 kg Formverbesserung	4 kg Aufgewicht,
	für	10 kg Formverbesserung	5 kg Aufgewicht.

§ 5

Beurteilung Bodenqualität, Distanzen und Reiter (Finishstärke usw.) müssen in Betracht gezogen werden.

§ 6

Hindernisrennen In einem Hindernisrennen wird eine Länge mit 1 kg berechnet, wobei Rennverlauf, Bodenqualität, Distanzen und Reiter berücksichtigt werden.

§ 7

Bekommt ein Handicaprennen wegen ungenügenden Nennungen einen neuen Nennungsschluss, wird den Pferden, welche in der Zwischenzeit in ihrer Handicapmarke geändert wurden, das neue Gewicht zugeteilt.

2. Einsprachemöglichkeit

§ 8

Ein Besitzer oder ein Trainer kann bis zwei Tage nach Publikation im Renn- und Zuchtkalender gegen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) begründet Einsprache erheben.

§ 9

Die Handicap Rekurskommission von Galopp Schweiz entscheidet, nach Anhörung des Handicappers, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation des angefochtenen Gewichts.

§ 10

Die Einsprache wird gegenstandslos, wenn das Pferd mit diesem Gewicht zwischenzeitlich an einem Handicap-Rennen teilgenommen hat.

§ 11

Wird die Einsprache abgewiesen, hat der Einsprecher die Kosten in der Höhe von Fr. 300.– zu bezahlen.

§ 12

Der Entscheid der Handicap Rekurskommission ist endgültig.

§ 13

Abgesehen von Ziffern 8 bis 12 vorstehend, kann der Handicapper von sich aus einen offensichtlichen Irrtum bis zur Starterangabe berichtigen.